

## Abschrift vom Original

### Satzung

der Deutschen Verkehrswacht,  
Verkehrswacht Aschendorf-Hümmling e. V. (gemeinnütziger Verein)

#### § 1

##### Name, Zweck

1. Die Deutsche Verkehrswacht, Verkehrswacht Aschendorf-Hümmling e. V. (in der Satzung „Verkehrswacht“ genannt) will auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 ausschließlich und unmittelbar:
  - a) die Verkehrssicherheit durch vorbeugende Bekämpfung der Verkehrsunfallgefahren fördern, insbesondere die allgemeine Verkehrsmoral durch Erziehung und Beeinflussung heben und das Verkehrswissen verbreiten und vertiefen,
  - b) die die Verkehrssicherheit berührenden Interessen aller in der Verkehrsgemeinschaft vorhandenen Verkehrsteilnehmerarten vertreten,
  - c) die Behörden, die Schulen, die Öffentlichkeit und ihre Mitglieder im Sinne der Buchstaben a) und b) unterstützen und beraten.
2. Um diesen Verkehrssicherheitsgedanken nach einheitlichen Grundsätzen und geschlossen auch im Gebiet des Landes Niedersachsen und im gesamten Bundesgebiet Geltung zu verschaffen, wird die Verkehrswacht die für verbindlich erklärten Beschlüsse des Vorstandes der Deutschen Verkehrswacht e. V. und der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. durchführen, sofern sie sich auf den Zweck der Deutschen Verkehrswacht e. V. gemäß § 2 ihrer Satzung beziehen.
3. Der Vorstand der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. ist berechtigt, der Verkehrswacht das Recht zu dieser Bezeichnung zu entziehen, wenn sie die von der Deutschen Verkehrswacht e. V. aufgestellten Mindestanforderungen in ihrer Satzung nicht aufnimmt oder gegen den Zweck der vorerwähnten Vereine verstößt.

Gegen die Entziehung des Namens steht der Verkehrswacht innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung die Beschwerde an die Hauptversammlung der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. zu. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines weiteren Monats der Vorstand der Deutschen Verkehrswacht e. V. angerufen werden. Dieser entscheidet in sachlicher Hinsicht endgültig.

#### § 2

##### Sitz, Gerichtsstand, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Die Verkehrswacht hat ihren Sitz in 2990 Papenburg 1.
2. Gerichtsstand ist Papenburg.
3. Die Verkehrswacht ist am 17.01.1952 gegründet und unter VR 61 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Papenburg am 06.03.1963 eingetragen worden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Abschrift vom Original**

#### § 3

##### Wirkungsbereich, Gliederung

1. Räumlicher Wirkungsbereich der Verkehrswacht ist das Gebiet des ehemaligen Landkreises Aschendorf-Hümmling.
2. Die Verkehrswacht kann Stützpunkte einrichten, die indessen keine Selbstständigkeit besitzen. Sie sollen lediglich mithelfen, die Vereinszwecke zu verwirklichen.
3. Alle Angelegenheiten, die sich auf den Wirkungsbereich der Verkehrswacht beziehen, regelt sie mit den zuständigen Behörden unmittelbar. Für Angelegenheiten überregionalen Charakters ist die Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. bzw. die Deutsche Verkehrswacht e. V. zuständig.

## Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können werden: **Abschrift vom Original**
  - a) natürliche Personen,
  - b) juristische Personen,
  - c) Verbände und Vereinigungen,
  - d) Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
2. Wer als Vertreter zu § 4, 1.b-d in den Vorstand gewählt wird, ist durch die Wahl ordentliches Mitglied.
3. Die mit dem Vereinsamt verbundene Mitgliedschaft beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er das Amt annimmt.
4. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied vollzieht der Geschäftsführende Vorstand. Sie ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5.
  - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß in den Fällen des Absatzes 2 durch Ausscheiden aus dem Amt.
  - b) Das Ausscheiden aus dem Amt erfolgt, sofern in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist:
    - aa) zu Beginn des Wahlaktes in der Mitgliederversammlung, der die Besetzung des bisherigen Vereinsamtes zum Gegenstand hat,
    - bb) mit der Beendigung einer Berufung oder Beauftragung.
  - c) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muß bis spätestens 30.09. des Jahres schriftlich erklärt werden.
  - d) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Zwecke des Vereins verstößt, wegen schwerwiegenden Fehlverhalten im Straßenverkehr rechtskräftig verurteilt worden ist, sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen der Verkehrswacht in der Öffentlichkeit zu schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluß beschließt der Geschäftsführende Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb eines Monats nach deren Zugang die Beschwerde an den Vorstand zulässig, der in sachlicher Hinsicht endgültig entscheidet.
6. Die Mitglieder der Verkehrswacht sind ohne weiters Mitglieder der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. und der Deutschen Verkehrswacht e. V. Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Verkehrswacht schließt ohne weiteres auch die in den vorerwähnten Vereinen ein.
7. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenamtlichen Mitgliedern kann der Vorstand natürliche Personen ernennen, die sich um die Förderung der Verkehrssicherheit oder um die Entwicklung der Verkehrswacht besonders verdient gemacht haben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt auf eigenen Wunsch, durch Tod oder Ausschluß.
3. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

**Abschrift vom Original**

## Beiträge

1. Die im § 4 (1) genannten ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

2. Der Jahresbeitrag ist im voraus bis spätestens 30.04. des Jahres möglichst bargeldlos zu entrichten.

## § 7

## Organe des Vereins

Organe der Verkehrswacht sind:

- a) die Mitgliederversammlung,  
b) der Vorstand.

**Abschrift vom Original**

## § 8

## Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Verkehrswacht.
2.
  - a) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr mindestens einmal, und zwar möglichst während der ersten drei Monate des Geschäftsjahres, zusammen (Jahresmitgliederversammlung). Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn er es für nötig hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder es beantragt.
  - b) Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
3. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jahresrechnung und die Kassenlage, die von den zuständigen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes zu erstatten sind.
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes,
  - d) Bestätigung der vom Vorstand berufenen Vorstandsmitglieder (§ 9 (6) und Ersatzwahlen für innerhalb der Amtszeit ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für den Rest der Wahlzeit,
  - e) Festsetzen der Mindesthöhe des Jahresbeitrages (§ 6),
  - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und ordentliche Mitglieder oder bevollmächtigte Vertreter von ordentlichen Mitgliedern sein müssen. Ihr Amt dauert zwei Jahre. Sie haben über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten,
  - g) Entscheidung über die der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge,
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung der Verkehrswacht.
4. Anträge für die Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor dem Versammlungstag beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingegangen sein.
5. Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden und sind nur dann möglich, wenn gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der Text der vorgeschlagenen Änderungen den Mitgliedern bekanntgemacht worden ist. Sie bedürfen darüber hinaus der Billigung des Vorstandes der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V., soweit sie sich auf die Mindestanforderungen (Name, § 1 (2) und § 3 (3), § 4 (6) und den Zweck beziehen.
6. Die Auflösung der Verkehrswacht kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung darf vom Vorstand nur zugelassen werden, wenn er von mindestens 1/4 der Mitglieder unterstützt wird oder der Vorstand selbst sie beantragt. Der Vorstand muß den Antrag den Mitgliedern mit Begründung bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung mitteilen.
7. Im übrigen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Nicht anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das gilt jedoch nicht bei Abstimmungen über die Auflösung der Verkehrswacht.

**Abschrift vom Original**

9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die insbesondere auch alle gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Auf Verlangen ist sie in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Geschäftsführenden Vorstand,
  - b) den Beisitzern.
2. Zum Geschäftsführenden Vorstand gehören:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Geschäftsführer,
  - d) der Kassenwart.
3. Zu den Beisitzern gehören:
  - a) die Stützpunktleiter.

### Abschrift vom Original

Die gewählten Beisitzer sind zugleich Stützpunktleiter.

- b) Die Sprecher der ständigen Arbeitsausschüsse, die vom Geschäftsführenden Vorstand zur Wahl vorgeschlagen werden.
- c) Höchstens bis zu 5 weitere sachkundige Mitglieder.
4. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können zugleich Beisitzer sein.
5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Erklärung des Gewählten, dass er die Wahl annimmt und endet mit der Entlastung in der Mitgliederversammlung, falls er das Amt nicht vorher niederlegt oder seine Mitgliedschaft nicht vorher erlischt.
6. Scheiden während ihrer Amtszeit Mitglieder des Vorstandes aus, kann der Vorstand die Besetzung eines freien Vorstandsamtes durch Berufung vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
7. Der Geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand des Vereins i. S. des § 26 BGB. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## § 10

### Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Geschäftsführende Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Leitung der Vereinsgeschäfte, soweit dies nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehört. Er tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Das kann in diesem oder auch sonst in dringenden Fällen auf schriftlichem Wege geschehen.
  - b) Ausschluß von Mitgliedern (§ 4 (5) d),
  - c) Einrichtung von Stützpunkten und Abgrenzung der Bereiche,
  - d) Einsetzung von Arbeitsausschüssen und personelle Besetzung und Bestimmung der Sprecher dieser Ausschüsse.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind zugleich die beiden von der Verkehrswacht in die Hauptversammlung der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. zu entsendenden stimmberechtigten Vertreter. Im Falle ihrer Verhinderung an der Teilnahme übertragen sie ihre Stimmen auf ein anderes Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

### Abschrift vom Original

- b) Festlegung der Mittel und Wege, die der Verein zur Erreichung seiner Ziele für erforderlich hält.
  - c) Bestimmung über die Verwendung finanzieller Mittel in der Form eines jährlichen Aktionsprogramms.
  - d) Entscheidung über Angelegenheiten, die der Geschäftsführende Vorstand dem Vorstand vorlegt,
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5),
  - f) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen ihren Ausschluß (§ 4 (5) d),
  - g) Berufung von Vorstandsmitgliedern unter den Voraussetzungen des § 9 (6),
  - h) Änderung der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen oder die vom Registergericht verlangt werden.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand soll möglichst zweimal im Jahr zusammentreten. Er muß einberufen werden, wenn vier Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragen. In Eilfällen kann der Geschäftsführende Vorstand Beschlüsse des Vorstandes schriftlich herbeiführen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Unumgänglich notwendige Auslagen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit werden ihnen erstattet.

#### § 11

##### Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins

1. Der Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. ist Gelegenheit zur Teilnahme an den die Auflösung betreffenden Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zu geben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Verkehrswacht oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Landesverkehrswacht Niedersachsen e. V. Vorher ist die Zustimmung des Finanzamtes 2 einzuholen.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 10.04.1980 beschlossen und verabschiedet worden.

gez.

**Abschrift vom Original**

1. Vorsitzender

Geschäftsführer